

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Antrifttal

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifttal am 29.11.2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von **10,0 € pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung** der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter 8,00 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete 8,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte 5,00 €
- Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei **16,00 €**
Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der
Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürger-
entscheiden

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der 45,00 €
Gemeindevertretung
- stellvertretende Vorsitzende der 16,00 €
Gemeindevertretung im Vertretungsfall
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher 60,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung den nachgewiesenen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten oder mindestens eine Aufwandsentschädigung von **26,00 €**.
- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von **8,00 €**.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf **8** pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

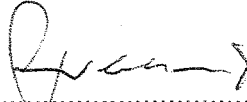
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Antrifftal vom 18.12.1978 außer Kraft.

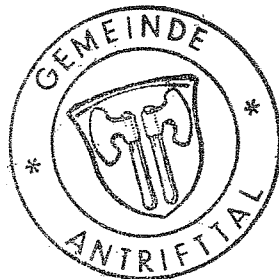
Antrifftal, den 29.11.2001



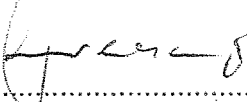
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifftal


- Averdung -
Bürgermeister

Die Bekanntmachung ist am 06.12.2001 im Nachrichtenblatt Nr. 23 der Gemeinde Antrifftal erfolgt.



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifftal


- Averdung -
Bürgermeister

1. Nachtrag
zur
ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG
der Gemeinde Antrifftal

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifftal am **26.02.2007** folgenden 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 29.11.2001 beschlossen:

§ 3 Abs. 5 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

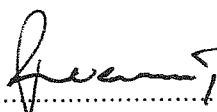
*(5) Schriftführerinnen oder Schriftführer, die kein Mandat ausüben, erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von **8,00 €**.*

Dieser 1. Nachtrag tritt zum 01.03.2007 in Kraft.

Antrifftal, den 27.02.2007

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifftal




.....
- Averdung -
Bürgermeister

Die Bekanntmachung ist am 01.03.2007 im Nachrichtenblatt Nr. 5 der Gemeinde Antrifftal erfolgt.

Antrifftal, den 02.03.2007

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifftal




.....
- Averdung -
Bürgermeister

2. Nachtrag zur ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Antrifttal

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Antrifttal am 04.09.2018 folgenden 2. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 29.11.2001 in Verbindung mit

dem 1. Nachtrag vom 26.02.2007, in Kraft getreten am 01.03.2007

beschlossen:

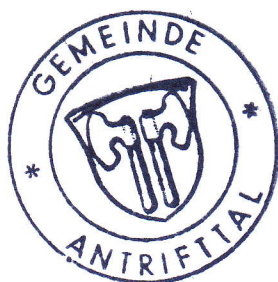
§ 3 Abs. 3 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

(3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er den nachgewiesenen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten oder mindestens eine Aufwandsentschädigung von 26,00 €, die maximal ein Mal pro Tag gezahlt wird. Dies gilt bei Vertretung von mehr als 2 Stunden. Ansonsten wird der Betrag von § 3 Abs. 1 gezahlt.

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Antrifttal, den 04.09.2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifttal



- Krist -
Bürgermeister

Die Bekanntmachung ist am 06.09.2018 im Nachrichtenblatt Nr. 17 der Gemeinde Antrifttal erfolgt.

Antrifttal, den 07.09.2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifttal



- Krist -
Bürgermeister